Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 [6] (1859)

18 (3.5.1859)

urn:nbn:de:gbv:45:1-506879

Oldenburgisches.

Gemeinde : Blatt.

Ericheint wochentlich: Dienstags. Biertelfahr. Pranumer.- Preis: 33,4 gf.

1859. Dienstag, 3. Mai. M. 18.

Befanntmachungen.

- 1) Für bas neue Schulhaus ber Stadtfnabenschule ift auf Michaelis d. 3. ein Schulmärter anzustellen, welcher außer freier Wohnung und Feuerung ein jährliches Gehalt von 60 Thir. bezieht. Bewerber haben ihre Gefuche bis zum 15. Mai b. J. bei Stadtmagiftrat einzureichen. Bereits eingegangene Befuche be-(April 21.) durfen feiner Wiederholung.
- 2) Der Entwurf eines Befchluffes des Stadtrathe, Die Bererbrachtung eines Theils ber von ber Stadt Oldenburg angefauf= ten Moorstücke an die Gascompagnie betreffend, wird vom 30. d. M. bis jum 7. f. M. auf bem Rathhaufe zur Ginficht ausliegen, ba= mit Die ftimmberechtigten Gemeindeburger ihre Unfichten Darüber binnen jener Frift bem Actuar Bruns dafelbft gu Protofoll geben
- 3) Am Donnerstag ben 5. Mai b. J. Nachmittags 4 Uhr follen Die ber Stadt geborenben Placken auf ben Moorftuden an Ort und Stelle als Gartenland öffentlich meiftbictend verpachtet werben.
- 4) Die Bumpe an ber haarenstrage bei ben vormals Men= gerffen'fchen Grunden foll auf Die Strafe, welche gur fatholifchen Schule führt, verfett werden. Etwaige Ginwendungen ber Intereffenten gegen die Bersetzung biefer Bumpe find in dem auf den 12. Mai D. J. Bormittags 11 Uhr auf dem Rathhaufe ange= fetten Termine vorzubringen. (Mai 2.)
- 5) Bum Curator über ben vacanten nachlag bes weiland Schreibers Jacob Willms hiefelbst ift bestellt: ber Rechnungssteller Brindmann biefelbft. (Umtegericht.)
- 6) Als Burger find aufgenommen: Schloffermeifter Emil Gottfried Tonjes Mangels und Tonjes Seinrich Christian Fifchbeck zu Oldenburg.

7) Gefundene Sachen: 1 Damenschuh, 1 Harnet, 2 fleine Silbermungen, 1 Gefangbuch, 1 Tafchenmeffer.

Stadtrath.

Sitzung vom 26. April. Aus den Berathungen über die Feststellung der Voranschläge für 1859/60 heben wir Folgens des heraus:

Der Stadtmagistrat beantragt die Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Commission zur Entwerfung von Vorschlägen zur vorztheilhafteren Nutzbarmachung der städtischen Gemeinheitsgründe und hat seinerseits in diese die Nathsherren Nitter und Klävemann gewählt. Der Stadtrath tritt dem Antrage bei und wählt in die Commission Fortmann und Schwenke.

Folgende Reupflasterungen sind in Aussicht genommen: Ludwigstraße 200 Thir., Lindenstraße 452 Thir., Fortsetzung ber neuen Straße 249 Thir. und Klinkertrottoir am Waffenplaß 385 Thir.

Der Gehalt des Hulfspolizeidieners wird von 120 Thir. auf 144 Thir. erhöht.

Für Aufhöhung der Moorstücken werden 300 Thir. und für die Hafenanlage am Stau 400 Thir. bewilligt.

Bu ben Baukosten ber Seiligengeistthorschule werden 66 Thir. und an Umzugskosten ber städtischen Bolksschule nach bem neuen Gebäude 218 Thir. bewilligt.

Der Beitrag zur Straßenkasse wird auf 1 Schwaren pro Quadratsuß festgeset (1857: 1/4 gr., 1858: 1 sw.).

Das Servicegeld wird auf 8 Thir. 20 Groschen für bas volle haus bestimmt (1858: 7 Thir. 6 Groschen).

Im Rechnungsjahre 1859/60 werden nur 4 Monate Armen= beitrag erhoben werden.

Allerlei.

1) In den Monaten Februar und März sind von den hiefigen Gastwirthen an Fremde Nachtquartiere ertheilt worden: im Februar 1858 an 2015 Fremde 2548 Quartiere.

= 1859 = 1843 = 2490 = Mårg 1858 = 2180 = 2590 = = 1859 = 2993 = 3847

- 2) Von Anfang November v. J. bis Ende April d. J. ist in Folge neuer Ansetzungen und der Revision der Taxate die Summe der in der hiesigen Stadtgemeinde zu zahlenden monatslichen Armenbeiträge um 103 Thlr. erhöht worden. Der Gesammtbetrag beläuft sich jest auf 1240 Thlr. Diese 1240 Thlr. repräsentiren ein jährliches Einkommen von 1,116,000 oder ein Vermögen von 14,880,000 Thlr.
- 3) [Eingefandt.] In Sachen ber Reinlichkeit machen wir unfere Mitburger auf eine neue Art völlig geruchlofer Absorte aufmerkfam, welche in Esthland und ben übrigen rufsischen Oftseeprovinzen allgemeine Anwendung findet. Ueber die Zwecksmäßigkeit derselben hat uns ein Freund nur Bortheilhaftes berichtet. Eine genaue Beschreibung findet sich im polytechnischen Genstralblatt von Hülfe und Stein, 1858 Seite 1635.
- 4) [Eingefandt.] Eine neue Wüppertage würde dem handeltreibenden Publikum gewiß sehr erwünscht sein. Namentlich wäre zu wünschen, daß das Waaren = Berzeichniß etwas ausführ= licher gemacht würde, um die Gebühren, welche zu entrichten sind, leichter ermitteln zu können.

5) Für Diesenigen Familien, welche am 1. Mai d. J. neu in die Stadt eingezogen find, bringen wir die folgenden zumeist in Betracht kommenden straßenpolizeilichen Anordnungen in Ersinnerung:

1) Die Straßen, Rennen und Trottoirs muffen alle Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, die Häusinge alle Sonnabend, aber auch nur am Sonnabend, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr Worgens fauber gefegt und gehörig nachgespült- sein. Die am weitesten auswärts gelegenen haben so frühzeitig anzusangen, daß die am Absflusse gelegenen rechtzeitig fertig sein können.

Bei schmußigem Wetter wird vom Nottmeister eine öfstere Reinigung angesagt, und ist der Rottmeister verpflichstet, darauf zu halten, daß alsdann die Trottoirs täglich gesegt werden.

2) Afche tarf nicht auf die Straße geworfen, sondern nur in einem Behälter vor die Thur gesetzt werden. Der Behälter muß, sobald er geleert ift, sonst in der alten Stadt des Sommers um 10, des Binters um 11 Uhr, in den neuen Stadttheisen um 12 Uhr Mittags wieder weggenommen sein.

3) Wer Rehricht auf Die Strafe zu werfen hat, muß bamit por feinem Sause bleiben.

4) Wer ichon am Abend vor bem bestimmten Reinigungstag bie Stragen fegen läßt, muß ben gusammengefegten Roth

fofort wegschaffen und darf denfelben nicht über Racht lies gen laffen.

5) Fensterwaschen an der Strafe ift im Sommer nur bis 7, im Winter bis 8 Uhr Morgens verstattet.

Wer fich gegen diese Vorschriften vergeht, wird mit polizeili= der Strafe belegt.

6) Berein für die Bevölkerung des Stadtgrabens mit Schwimmvögeln. Die jest freigelassenen sechs Schwäne, vier Enten und eine Möve werden der Obhut des Publikums und besonders der Mitglieder des Bereins empsohlen. Der Klempner Schulze auf der Poggenburg ist als Wärter angenommen und angewiesen, jede Belästigung der Thiere zur Bestrafung anzuzeigen.

Um die Bahl der Bögel möglichst vergrößern zu können, wird ber unterzeichnete Borstand fernere Anmeldungen zu Mitgliedern des Bereins, sowie außerordentliche Beiträge gern entsgegennehmen.

> Der Borstand. H. v. Harten. Temme. Thoele.

7) Unfere Sausfrauen, welche bas Erscheinen eines neuen Rochbuchs gewiß weit mehr intereffirt, als die Beröffentlichung eines neuen Gefeges, werden auch dem neuen Strafgefegbuch vom 3. Juli v. 3. schwerlich besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben. Ein Artifel verdiente indeß wohl auch in ihrem Kreife beachtet zu werden, nämlich der Artifel 323 g. 1 e. lautet: "Mit Geloftrafe bis zu 50 Thir. oder Gefängnifftrafe bis zu 6 Wochen wird befraft wer verfalfchte oder verdorbene Betrante ober Eff= waaren feilhalt." Bu ben "verfalfchten Getranfen" gebort ohne Zweifel die mit Baffer verdunnte Mild über welche jest vielfach geflagt wird; der Artifel berührt alfo einen für die Saushaltung wichtigen Gegenstand. Es ift befannt, bag in größern Städten Die Polizei schon seit langerer Zeit mit Gulfe ber f. g. Dilch= meffer die zum Berkauf ausgebotene Milch untersucht und die mit Waffer verdunnte Mild confiscirt. Sier find jest auch folche Milchmeffer (bei Wittwe Coben in Der Stauftrage) zu billigem Preise zu haben. Jede Sausfrau fann ihren Milchlieferanten alfo felbst controliren ober bei entstehendem Berdachte ber Po= lizei, welche fich im Befite eines folden Milchmeffers befindet, Anzeige machen.

Berantwortlicher Redacteur: B. Mugenbecher.

Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.